KATHOLISCHE **KIRCHGEMEINDE RISCH**

HAUSORDNUNG RISCHER STUBE, Risch

1. Die Rischer Stube im Rischer Sigristenhaus, dient den kirchlichen Organisationen der KG und steht Vereinen für Begegnung, Bildung und weitere ausgewählte Anlässe zur Verfügung.

2. Der Kirchenrat bestimmt eine verantwortliche Person, der die Vergaben, Reservationen, die Aufsicht und Abnahme bei allfälliger Vermietung obliegen. Reservationen sind vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich oder telefonisch an das Kath. Pfarramt Rotkreuz, Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz, Tel. 041 790 13 83, einzureichen.

Eine Vermietung ist nur möglich, sofern die Räume nicht bereits durch kirchliche Organisationen belegt sind.

3. Die Benützer sind bei ihren Anlässen für Ruhe und Ordnung verantwortlich und haben Rücksicht auf die Bewohner des Hauses zu nehmen. Anlässe die grosse Lärmimmissionen verursachen, werden nicht bewilligt. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe.

4. Die Schlüssel sind beim Hauswart bzw. Kath. Pfarramt Rotkreuz abzuholen und anschliessend wieder zurück zu bringen oder an einem vereinbarten Ort zu deponieren.

5. Bei der Benützung der Räume ist dem Mobiliar Sorge zu tragen. Ohne Zustimmung der verantwortlichen Person der KG dürfen weder an den bestehenden Einrichtungen Veränderungen vorgenommen, noch Neuinstallationen geschaffen werden. Für Schäden haftet der Mieter. Schäden sind dem Hauswart bzw. der verantwortlichen Person der KG zu melden. Stellt die Mieterschaft bei Übernahme der Räume Mängel fest, muss sie diese unverzüglich dem Hauswart bzw. der verantwortlichen Person der KG melden. Erfolgt keine Meldung, wird einwandfreier Zustand angenommen.

Saal und Küche sind jeweils in ordentlichem Zustand, wie sie angetreten wurden, zu verlassen.

6. Die Benutzung der Küche inkl. Geschirr ist im Mietpreis enthalten. Die gemieteten Räume sind von der Mieterschaft besenrein zu reinigen. Fehlendes und defektes Geschirr wird zu Selbstkosten verrechnet.

7. Bei der Rischer Stube ist kein Starkstromanschluss vorhanden. Food-/Cateringtrucks dürfen im Bereich der Rischer Stube bzw. des Pfarrhauses nicht aufgestellt werden.

8. Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf und die Abgabe von:

- Wein, Bier und vergorenem Most an unter 16-jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-jährige

Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen.

9. Es gilt das generelle Rauchverbot in all unseren Räumlichkeiten einzuhalten.

10. Für die Miete von Saal mit Küche inkl. Geschirr sind Gebühren nach der geltenden Gebührenverordnung zu entrichten. Die Gebührenverordnungen sind integrierte Bestandteile der Hausordnung.

11. Die Grundreinigung der gemieteten Räume wird durch die KG wahrgenommen und ist im Mietpreis enthalten. Für Reinigungsarbeiten, welche über das normale Maß hinausgehen, ist die KG berechtigt, den Mehraufwand der Mieterschaft in Rechnung zu stellen.

12. Bei Uneinigkeit entscheidet die verantwortliche Person der KG. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Kirchenrat Risch Rekurs erhoben werden.

Rotkreuz, 20. Februar 2024, Kirchenrat Risch